



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(2. Teilhabestärkungsgesetz)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(2. Teilhabestärkungsgesetz)

A. Problem

Am 23. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234)) ausgefertigt. Mit diesem Gesetz wird das für die Rehabilitation und Teilhabe maßgebliche Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) weiterentwickelt.

Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt stufenweise in Kraft. Die dritte und letzte Reformstufe sieht ab 2020 deren Herauslösung aus der Fürsorge und die Personenzentrierung von Leistungen vor. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Sie bestimmen sich nicht mehr nach der Leistungsform ambulant bzw. stationär; Leistungs- und Leistungserbringungsrecht in der Eingliederungshilfe folgt danach der Personenzentrierung, die folgendermaßen zu verstehen ist:

- Leistungen werden auf den behinderungsbedingten Bedarf der leistungsberechtigten Person individuell abgestimmt.
- Diese Person bestimmt und gestaltet diese Leistungen wesentlich mit.
- Die Versorgungsstruktur ist durchlässig, die Person erhält mehr Auswahlmöglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Leistungen.
- Die Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen ist flexibel; die Person kann Leistungen von verschiedenen Anbietern in einem unterschiedlichen Umfang erlangen.

Bereits mit dem 1. Teilhabestärkungsgesetz (Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) sind die maßgeblichen landesgesetzlichen Ausführungs-

bestimmungen geregelt worden. Es wurden die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt, die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge geregelt, eine Arbeitsgemeinschaft zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe geschaffen und ein anlassunabhängiges Prüfrecht für die Träger der Eingliederungshilfe geschaffen.

Mit Inkrafttreten der letzten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2020 wird das Recht der Eingliederungshilfe vollständig aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX integriert. Diese systematische Änderung muss sich auch in den Ausführungsgesetzen des Landes – AG-SGB IX und AG-SGB XII – widerspiegeln. Die Eingliederungshilfe wird abschließend und ausschließlich nach dem AG-SGB IX auszuführen sein.

Die Finanzierung von Ausgaben der Eingliederungshilfe im Verhältnis zwischen Land und Kommunen ab 2020 ist derzeit noch nicht geregelt. Die Vereinbarung der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden vom 11. Januar 2018, wonach das Land für die durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrkosten anerkennt, ist noch zu konkretisieren.

Im Sinne der Kooperation und Partizipation ist nach § 94 Abs. 1 SGB IX eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu bilden. Sie ersetzt die Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX, die in Schleswig-Holstein bereits zur Umsetzungsbegleitung errichtet worden war.

Die Änderung der Barbetragserstattung, mit der der Bund Mehrkosten der Länder durch das Bundesteilhabegesetz ausgleicht, erfordert landesrechtliche Anpassungen.

B. Lösung

Mit den Änderungen der Gesetze zur Ausführung des Neunten bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll die Ausführung der Bestimmungen in der Eingliederungshilfe, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, sichergestellt werden. Das Ob der finanziellen

Ausgleichspflicht wird unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der finanziellen Ausgleichsregelungen für die kommunalen Träger im AG-SGB IX festgelegt. Weitere Regelungen wird das Haushaltsgesetz 2020 treffen.

Die Regelung zur Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB XII, die zum 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, wird ab 1. Januar 2020 durch eine Regelung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe abgelöst. Ziel der Zusammenarbeit ist die kooperative und partizipative Gestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Im AG-SGB XII sind alle Regelungen, die zum Recht der Eingliederungshilfe gehören, zu streichen.

Im AG-SGB XII werden außerdem die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Barbetragserstattung ab dem 1. Januar 2020 geschaffen. Entsprechend der ab diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen des § 136a SGB XII werden für den Abruf der Bundesmittel Meldepflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Ministerium geregelt und an die bundesgesetzlich geänderten Vorgaben zu den Meldefristen angepasst.

C. Alternativen

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX ist die Trennung der Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen SGB XII und SGB IX alternativlos.

Gleichermaßen ist die Anpassung der Regelungen zur Barbetragserstattung an bundesgesetzliche Anforderungen zwingend.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in AG-SGB IX und AG-SGB XII haben keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Finanzielle Auswirkungen in der Eingliederungshilfe beruhen auf dem Bundesteilhabegesetz und dem 1. Teilhabestärkungsgesetz. Diese Kostenfolgen und die Regelung einer konnexitätsgerechten Finanzierung der Kreise und kreisfreien Städte sowie eine Regelung zur Verteilung und zur Weiterleitung der Barbetragserstattung des Bundes ab 2020 sind Gegenstand gesonderter Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden. Ihre Ergebnisse fließen in das Verfahren über den Haushalt 2020 ein. Dies ist im AG-SGB IX klarstellend zu regeln.

2. Verwaltungsaufwand

Die gesetzlichen Änderungen führen zu keinen neuen Aufgaben bei den Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe und modifizieren bestehende Aufgaben nicht in einer Weise, dass daraus neue oder zusätzliche Anforderungen entstehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtags erfolgte mit Schreiben vom 05. März 2019 zeitgleich zur Anhörung der Verbände.

G. Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetz- buch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1,
2. der Leistungserbringer und
3. der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann jeweils bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden. Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen, für sie bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft zu entsenden. Die Benennung aller Vertreterinnen und Vertreter erfolgt gegenüber dem Ministerium. Das Ministerium kann bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benennen.

(2) Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnisse wird nicht gewährt. Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von Reisekosten oder sonstigen Auslagen für die von ihnen bestellten Mitglieder.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft ist bei Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind der Arbeitsgemeinschaft die Beschlussunterlagen zur Stellungnahme zwei Monate vor der Sitzung des Steuerungskreises zuzuleiten. Die Anregungen und Bedenken der Arbeitsgemeinschaft sind vor Beschlussfassung zu prüfen und zu beraten. Die Arbeitsgemeinschaft kann Initiativen an den Steuerungskreis richten.“

2. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 angefügt:

„§ 7

Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe

(1) Zur pauschalen Finanzierung von Sach- und Personalkosten werden den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe jährlich zur Abstimmung und Koordinierung der Angelegenheiten nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden auf Vorschlag der Träger verteilt. Kommt ein Vorschlag bis 30. September eines Jahres nicht zustande, werden die Mittel nach der Zahl der Leistungserbringer, mit denen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX bestehen, verteilt.

(2) Zur Finanzierung von Sach- und Personalkosten für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe jährlich 9,0 Mio. Euro zur Verfügung. Zweck der Finanzierung ist insbesondere die an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientierte

Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes und die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Kriterien des Gesamtplanverfahrens.

(3) Zur Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX, der Gesamtplanung an die Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten 7,5 Mio. Euro im Jahr 2020 zur Verfügung.

(4) Näheres zu Voraussetzungen und Umfang der Finanzierung nach Absatz 2 und 3, die indikatorengestützt, insbesondere nach qualitativen Kriterien, vorzunehmen ist, regelt das Ministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums.

§ 8

Finanzierung der Eingliederungshilfe

Einzelheiten zur Finanzierung der Kreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe werden durch Haushaltsgesetz festgelegt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVObI. Schl.-H. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,“ gestrichen.

3. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die §§ 5 bis 7.

6. § 9 wird § 8 und der Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 10 wird gestrichen.

8. § 11 wird § 9 und Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Februar,“ wird gestrichen.

b) Nach dem Wort „November“ werden die Worte „und 20. Februar“ eingefügt.

9. § 12 wird § 10 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „33.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „8.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Erstattung nach § 136a SGB XII

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres.“

11. Die §§ 13 bis 15 werden die §§ 12 bis 14.

12. § 16 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.

13. Die §§ 17 und 18 werden die §§ 16 und 17.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuche vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Schriftleitung bitte einfügen: Datum dieses Gesetzes], tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 23. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234)) ausgefertigt. Mit diesem Gesetz wird das für die Rehabilitation und Teilhabe maßgebliche Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), (SGB IX) weiterentwickelt.

Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt stufenweise in Kraft. Die dritte und letzte Reformstufe sieht ab 2020 die Herauslösung aus der Fürsorge und die Personenzentrierung von Leistungen vor. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Sie bestimmen sich nicht mehr nach der Leistungsform ambulant bzw. stationär; Leistungs- und Leistungserbringungsrecht in der Eingliederungshilfe folgt danach der Personenzentrierung, die folgendermaßen zu verstehen ist:

- Leistungen werden auf den behinderungsbedingten Bedarf der leistungsberechtigten Person individuell abgestimmt.
- Diese Person bestimmt und gestaltet diese Leistungen wesentlich mit.
- Die Versorgungsstruktur ist durchlässig, die Person erhält mehr Auswahlmöglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Leistungen.
- Die Inanspruchnahme und Erbringung von Leistungen ist flexibel; die Person kann Leistungen von verschiedenen Anbietern in einem unterschiedlichen Umfang erlangen.

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Das Bundesteilhabegesetz erfordert die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2020.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Ab 1. Januar 2020 verpflichtet § 94 Absatz 4 SGB IX die Länder zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Diese bundesgesetzlich geregelte Zusammenarbeit ersetzt die bislang in § 2 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), (AG-SGB IX) geregelte Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzungsbegleitung.

Im AG-SGB IX wird die finanzielle Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten dem Grunde nach unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausgleichsregelungen festgelegt. Weitere Regelungen wird das Haushaltsgesetz 2020 treffen.

Im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), (AG-SGB XII) werden alle Regelungen, die zum Recht der Eingliederungshilfe gehören, gestrichen und – soweit erforderlich – im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Im AG-SGB XII muss die Regelung bzgl. der Erstattung des Barbetrages durch den Bund an die Länder angepasst werden. Die bis Ende 2019 geltende Regelung wird ersetzt. Mit der Änderung des AG-SGB XII werden die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Barbetragserstattung ab dem nächsten Jahr geschaffen. Entsprechend § 136a SGB XII werden für den Abruf der Bundesmittel Meldepflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Ministerium geregelt. Die bisherige Regelung bzgl. der Barbetragserstattung wird an die bundesgesetzlich geänderten Vorgaben zu den Meldefristen angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1- Änderung des Gesetzes zur Ausführung des neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Ab dem 1. Januar 2020 sind nach § 94 Absatz 4 SGB IX Arbeitsgemeinschaften in den Ländern zu bilden. Die aus Vertreterinnen und Vertretern des für Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, Leistungsträgern und Leistungserbringern sowie den Menschen mit Behinderungen bestehende Arbeitsgemeinschaft soll zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe beitragen.

Diese Arbeitsgemeinschaft wird die mit dem 1. Teilhabestärkungsgesetz errichtete Landesarbeitsgemeinschaft ablösen. Ihre Zusammensetzung orientiert sich eng an den bundesgesetzlichen Vorgaben. Die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, die nach dem SGB IX geborene Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind, können sich durch ihre kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene vertreten lassen. In Abwägung der Interessen von Kooperation und Partizipation und der Interessen der Arbeitsfähigkeit ist die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft auf eine angemessene Zahl von Vertreterinnen und Vertretern zu beschränken.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen setzen sich zusammen aus Repräsentanten der Verbände für Menschen mit Behinderungen und der oder dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die Beteiligung der oder des Landesbehindertenbeauftragten ergibt sich aufgrund der Aufgabenzuordnung gemäß § 5 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 76) (LBGG), da in der Arbeitsgemeinschaft wesentliche und grundlegende Fragen für die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein behandelt werden.

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft wird ehrenamtlich wahrgenommen. Unbeschadet bleiben Regelungen, nach denen die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen entweder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungserbringer oder der Leistungsträger im Rahmen des Arbeits- oder Dienstrechts bzw. als Vereinsmitglied im Rahmen vereinsrechtlicher Regelungen einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen haben, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn oder den Verein entstanden sind.

Daneben können Menschen mit Behinderungen für die Soziale Teilhabe bei Bedarfen im Lebensbereichen des Gemeinschafts-, sozialen und staatsbürgerlichen Lebens auch Leistungen der Assistenz für ein Ehrenamt erhalten. Die Leistungen der Sozialen Teilhabe sind nicht abschließend („insbesondere“, s. § 76 Absatz 2 SGB IX) geregelt. Es wird geprüft, wie die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe angemessen gewährleistet werden kann.

Von der in § 94 Absatz 4 Satz 3 SGB IX eingeräumte Ermächtigung, eine Verordnung zu Zusammensetzung und Verfahren der Arbeitsgemeinschaft zu erlassen, wird nicht Gebrauch gemacht; die im Gesetz enthaltenen Regelungen umfassen die notwendigen Bestimmungen. Weitere Regelungen kann die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft, die sie sich selbst zu geben hat, enthalten. Die Geschäftsordnung steht unter Genehmigungsvorbehalt, um rechtswidrige, z.B. dem Ministerium vorbehaltene Aussagen über Zusammensetzung und Verfahren, oder unverhältnismäßige Regelungen zu verhindern.

Über die bundesgesetzliche Regelung hinaus soll die Verzahnung zwischen der Arbeitsgemeinschaft und dem Steuerungskreis Eingliederungshilfe beibehalten werden. Die Rechte der Arbeitsgemeinschaft, zu Beschlussvorlagen des Steuerungskreises Eingliederungshilfe Stellung zu nehmen und Initiativen an ihn zu richten, bleiben erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 7 und § 8)

In § 7 werden die bisherigen Regelungen zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten in der Eingliederungshilfe für Gesamtplanung und Koordinierung vom AG-SGB XII in das AG-SGB IX weitestgehend übernommen.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Finanzierung der kommunalen Träger soll jedoch aus Praktikabilitätsabwägungen angepasst werden, ohne auf qualitative Anforderungen zu verzichten.

In § 8 wird die finanzielle Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten dem Grunde nach unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Ausgleichsregelungen festgelegt. Weitere Regelungen wird das Haushaltsgesetz 2020 treffen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die geplante Änderung des AG-SGB XII wird genutzt, um den Verweis auf das SGB XII zu aktualisieren.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Aufgrund der vollständigen Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII zum 1. Januar 2020 trifft nunmehr das AG-SGB IX die Zuständigkeitsregelungen für diesen Bereich. Daher sind alle Formulierungen im AG-SGB XII, die einen Zuständigkeitsverweis enthalten, zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der Steuerungskreis Sozialhilfe wird abgeschafft. Die wesentlichen Koordinierungs- und Steuerungsbelange betreffen die Eingliederungshilfe, für die der Steuerungskreis nach dem AG-SGB IX besteht. In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet die Zusammenarbeit innerhalb gesonderter Formate im Rahmen der Fachaufsicht statt. Für den noch verbleibenden Bereich der Hilfe zu Pflege ist eine formale Regelung der Zusammenarbeit nicht länger notwendig. Sie soll im Rahmen

der bestehenden Strukturen fortgesetzt werden, bei denen in der Regel auch Belange der Pflegekassen zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 5 (Änderung der §§ 6 bis 8)

Durch die Streichung des § 5 ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Folge der Verschiebung von § 10 in das AG-SGB IX.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat der Bund die Nachweisfristen in § 46a SGB XII für die Erstattung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII geändert und den Ländern dadurch mehr Zeit eingeräumt. Diese Fristverlängerung soll durch Anpassung der Nachweisfristen der Kreise und kreisfreien Städte an das Land an die Kommunen weitergegeben werden.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) hat der Bund die Meldefristen in § 136 Absatz 2 SGB XII für die Barbetragserstattung geändert und den Ländern dadurch mehr Zeit eingeräumt. Diese Fristverlängerung soll durch Anpassung der Meldefristen der Kreise und kreisfreien Städte an das Land an die Kommunen weitergegeben werden. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich dabei an den Mitteilungspflichten, die die Änderung des SGB XII den Ländern auferlegt. Die Meldefristen werden gegenüber denen gemäß § 136 SGB XII um zwei Wochen vorverlegt.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Die in § 136 SGB XII ausgestaltete Erstattung eines Anteils der Ausgaben von Ländern für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung empfangen, gilt nur bis zum Ende des Jahres 2019. Zum 1. Januar 2020 muss dieser pauschalierte Ausgleich für Länder für ihnen an anderer Stelle entstehende Mehrausgaben aufgrund von Leistungsverbesserungen im Bereich der Eingliederungshilfe angepasst werden.

Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die ab 1. Januar 2020 zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird auf Grund der dann geltenden Trennung von Fachleistung nach Teil 2 des SGB IX und Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII kein Barbetrag mehr gezahlt. Folglich fallen hierfür keine Ausgaben bei Ländern mehr an, weshalb diese im Unterschied zur Erstattungsregelung in § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 auch nicht mehr erstattet werden können. Erstattet wird deshalb ab dem Jahr 2020 ein Anteil an den Ausgaben der Länder für den an Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gezahlten Barbetrag, weil sie insbesondere Pflegeleistungen in einer stationären Einrichtung erhalten.

Ebenso wie bei der Erstattung des Anteils am Barbetrag in den Jahren 2017 bis 2019 nach § 136 SGB XII haben die Länder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 136a Absatz 2 SGB XII für das erste Halbjahr 2020 und in den Folgejahren jeweils für den Zwölfmonatszeitraum von Juli des Vorjahres bis zum Juni des laufenden Jahres die Zahl der Barbetragsbezieher je Kalendermonat und ausführendem Träger zu melden. Der Meldezeitraum für das erste Halbjahr 2020 schließt sich an den letzten Meldezeitraum in § 136 SGB XII für das zweite Halbjahr 2019 an. Auf diesen sechsmonatigen Meldezeitraum folgen entsprechend der Regelung in § 136 SGB XII jeweils zwölfmonatige Meldezeiträume. Damit kommt es zu einer lückenlosen Abfolge von Meldezeiträumen und in der Folge zu lückenlosen Erstattungszahlungen.

Um die gesetzlichen Mitteilungspflichten des Landes gemäß § 136a Absatz 2 SGB XII gegenüber dem Bund zu diesem Zweck zu erfüllen, trifft § 11 AG-SGB XII eine Regelung, damit die für die Grundsicherung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe diese in gleicher Weise gegenüber dem Ministerium zu erfüllen haben. Der

Wortlaut der Regelung orientiert sich dabei an den Mitteilungspflichten, die § 136a Absatz 2 SGB XII den Ländern auferlegt.

Die Meldefristen werden gegenüber denen gemäß § 136a Absatz 2 SGB XII um zwei Wochen vorverlegt.

Zu Nummer 11 (§§ 13 bis 15)

Durch die Streichung und Einfügung von Paragraphen ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Aufgrund der Aufhebung des § 59 SGB XII im Rahmen der Änderung des SGB XII zum 1. Januar 2020 durch Artikel 13 Nummer 19 des Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), ist der darauf Bezug nehmende Absatz 2 des § 16 AG-SGB XII zu streichen.

Zu Nummer 13 (§§ 17 und 18)

Durch die Streichung und Einfügung von Paragraphen ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Absatz 1 und 2 regelt das Inkrafttreten.

Die Regelung in § 10 AG-SGB XII zur Barbetragserstattung nach § 136 SGB XII entfaltet nur noch im Jahr 2020 Wirkung, so dass sie mit Ablauf des Jahres 2020 entfallen kann (Absatz 3).